



Unterrichtung 20/284

der Landesregierung

Entwurf eines zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und Entwurf eines Gesetzes zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
24105 Kiel

Ministerin

15. September 2025

**Entwurf eines zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags
2021 und Entwurf eines Gesetzes zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und den Entwurf eines Gesetzes zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage

Entwurf des

Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)¹

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020, der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 geändert worden ist,

wird wie folgt geändert:

1. § 4b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist sie, sofern nicht bereits andere Gründe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, befugt, Erkenntnisse von in- und ausländischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen.“

b. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 2 erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller werden spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis folgt, gelöscht.“

2. Nach § 8 Absatz 3 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Abgleich darf ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, erfolgen. Die Weitergabe und die Zulassung einer Nutzung der Zugangskennung durch Dritte sind verboten.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung dieser Angebote gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere auch in Fällen einer reinen Durchleitung, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels

als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend erweisen; diese Maßnahmen können auch erfolgen, wenn das unerlaubte Glücksspielangebot untrennbar mit weiteren Inhalten verbunden ist.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den in- und ausländischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und dem Bundeskartellamt zusammen und können, soweit dies erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen. Dies gilt für die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend. Der Datenaustausch nach Satz 1 mit Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ist, sofern er im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt, nur erforderlich, wenn die Erlaubnis nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist. § 4b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 9a Absatz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

5. § 27h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 11 werden die Angaben „mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren“ und „und den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren“ gestrichen.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Parlamentarische Auskunftsrechte oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben unberührt.“

6. § 27m wird durch den folgenden § 27m ersetzt:

„(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die zuständige Behörde nach § 27l Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Sitzlandes aus.“

7. § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 32 und 33 eingefügt:

„32. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 6 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, einen Abgleich mit der Sperrdatei nicht ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, vornimmt,

33. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 7 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder die Nutzung durch Dritte zulässt,“

b) Die bisherigen Nummern 32 bis 58 werden zu den Nummern 34 bis 60.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft. Sind bis zum TT.MM.JJJJ nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.
- (2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

EU-Rechtsakte

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

Erläuterungen:

I. Ausgangslage

Der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag 2021 soll als gemeinsamer Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung in den Ländern insbesondere für länderübergreifende Angebote Rechtssicherheit und einheitliche Schutzstandards für die Bevölkerung in ganz Deutschland schaffen. Die Erreichung der Ziele des § 1 erfordert neben der Ermöglichung hinreichend attraktiver legaler Angebote mit hohen Schutzstandards für die Spieler gleichzeitig eine effektive Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, die für Spieler mit zusätzlichen und unübersehbaren Gefahren verbunden sind.

Im Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurden daher die Vollzugsmöglichkeiten verbessert. Neben weiteren Instrumenten wurde auch eine der Sache nach bereits früher bestehende Ermächtigung für Sperranordnungen (Netzsperrungen bzw. IP-Blocking) wiedereingeführt.

Die Umsetzung dieses Instruments erwies sich jedoch als problematisch, da die bisherige Rechtsgrundlage des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Maßnahmen zur Sperrung dieser Angebote gegen im Sinne der §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes verantwortliche Diensteanbieter vorsieht und hinsichtlich dieses Adressatenkreises in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden, die einer rechtssicheren Anwendung des Instruments auf absehbare Zeit entgegenstehen. Zudem führte die im Jahr 2024 eingetretene Änderung des Rechtsrahmens durch Inkrafttreten des sog. Digital Services Acts mit unmittelbarer Wirkung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einem Wegfall des Telemediengesetzes, welches durch das Digitale-Dienste-Gesetz abgelöst wurde. Für eine rechtssichere Anwendung dieses unerlässlichen Vollzugsinstruments war damit eine zeitnahe Neuregelung der Rechtsgrundlage erforderlich geworden.

Daneben ergaben sich aus dem Zwischenbericht der Länder im Rahmen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in materiell-rechtlicher Hinsicht weitere Änderungsbedarfe, die bereits vor dem Abschluss der Evaluierung mit Vorlage des zusammenfassenden Berichts zum 31. Dezember 2026 umgesetzt werden sollen. Schließlich werden weitere Anpassungen zur Vereinfachung und Verbesserung von Verfahrensregelungen vorgenommen.

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in **§ 9 Absatz 1** wird der Verweis in der Rechtsgrundlage an die seit dem Jahr 2024 bestehende Rechtslage angepasst und gleichzeitig den im Hinblick auf den Adressatenkreis bestehenden Bedenken Rechnung getragen.

Durch Ergänzungen der Regelungen in **§ 4b und § 9 Absatz 3a** werden die Abfragekompetenzen der Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden erweitert.

Durch eine Änderung in **§ 8 Absatz 3 und § 28a Absatz 1** wird klargestellt, dass für den Abgleich mit dem Spielersperrsystem für jede Betriebsstätte nur die dieser Betriebsstätte zugeordnete Zugangskennung verwendet werden darf und eine Weitergabe und Zulassung einer Nutzung dieser Zugangskennung durch Dritte verboten ist.

Durch die Änderung in **§ 27h Absatz 3** wird die Möglichkeit geschaffen, in der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder umfassende Regelungen im Hinblick auf Verträge, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, vorzunehmen. Durch die Einführung des neuen **§ 27h Absatz 6a** wird die Vertraulichkeit der Verwaltungsratssitzungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder unter Wahrung der parlamentarischen und behördlichen Auskunftsrechte gewährleistet.

Durch eine Ergänzung in **§ 27m** wird eine Vereinfachung dahingehend vorgenommen, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Abschlussprüfer nunmehr allein von der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt werden.

III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die bestehende Abfragekompetenz soll auf nationale Strafverfolgungsbehörden sowie auf ausländische Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden erweitert werden.

Die Erweiterung auf ausländische Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden trägt dem Umstand Rechnung, dass Antragsteller oftmals international tätigen Unternehmensverbänden angehören. Insbesondere die Prüfung der erweiterten Zuverlässigkeit nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d setzt voraus, dass Erkenntnisse zu dem Antragsteller selbst und den mit ihm verbundenen Unternehmen ermittelt werden. Bei Antragstellern mit Sitz im Ausland bzw. bei Antragstellern, die mit ausländischen Unternehmen verbunden sind, bedarf es dementsprechend der Möglichkeit, auch ausländische Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nach entsprechenden Erkenntnissen abzufragen. Dies umfasst insbesondere die in § 4a Absatz 1 Nummer 1 geregelten Kriterien der erweiterten Zuverlässigkeit.

Bislang sind neben den Sicherheitsbehörden die Strafverfolgungsbehörden nicht explizit genannt, obwohl Erkenntnisse aus laufenden Ermittlungsverfahren, aus eingestellten Ermittlungsverfahren oder aus Strafverfahren, die zu einer Verurteilung unterhalb der Schwelle der Eintragung ins Bundeszentralregister geführt haben, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers bedeutsam sein können. Somit erfolgt hier eine Angleichung an § 9 Absatz 3a, der die Strafverfolgungsbehörden explizit benennt.

Zugleich ist verfassungsrechtlich für den Datenabruf sicherzustellen, dass er die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit wahrt. Dazu ist es erforderlich, dass die Regelung Anlass, Zweck und Umfang normiert (BVerfGE 155, 119, 208). Die Abfrage sensibler Daten von Sicherheitsbehörden ist besonders sorgfältig am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu messen. Das Merkmal der Zuverlässigkeit und folglich eine fundierte Prüfung derselben ist von herausgehobener Bedeutung. In glücksspielrechtlicher Hinsicht bildet sie das Fundament für die Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Spielbetriebs und dient als Konsequenz der Bekämpfung der Folge- und Begleitkriminalität (§ 1 Satz 1 Nummer 4), welche mit Glücksspiel einhergehen können. Gleiches gilt für die Bekämpfung von Geldwäsche. Gemäß den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) soll die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass kriminelle Personen oder ihre als Strohleute eingesetzten Mitarbeiter glücksspielrechtliche Erlaubnisse erhalten oder als wirtschaftliche Eigentümer einer wesentlichen oder kontrollierenden Beteiligung an einer Gesellschaft mit einer solchen Erlaubnis beteiligt sind (FATF Methodology for Assessing Compliance with the FATF Recommendations and the Effectiveness of AML/CFT Systems, Updated June 2023, Recommendation 28.1 lit. b und 28.4 lit. b). Geldwäsche untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat, die Leistungsgesellschaft und die Integrität des Wirtschafts- und Finanzstandortes Deutschland. Das Kriterium der Zuverlässigkeit soll verhindern, dass Kriminelle illegale Profite aus Straftaten erfolgreich in den legalen Wirtschaftskreislauf als Anbieter von Glücksspielen einschleusen, und somit auch Anreize für weitere Straftaten unterbinden.

Zugleich wird die Eingriffsintensität auf das erforderliche Maß beschränkt. Mit den gegenüber der Vorgängerregelung präzisierten Festlegungen ist gewährleistet, dass entsprechende Abfragen zum Zwecke der Prüfung der Zuverlässigkeit und nicht zu

anderen Zwecken erfolgen. Zudem darf eine Abfrage bei Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nur als letzter Schritt vor einer Erlaubniserteilung erfolgen. Ist die Erlaubnis bereits aus anderen Gründen zu versagen, darf eine entsprechende Abfrage nicht mehr erfolgen. Schließlich wird eine Bestimmung zur Datenlöschung eingefügt.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich im Weiteren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die jeweilige Strafverfolgungs- bzw. Sicherheitsbehörde. Nach dem vom BVerfG entwickelten „Doppeltürmodell“ (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 -, Rn. 123, Juris; BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13 -, Rn. 93, Juris) bedürfen sowohl die Abfrage als auch die anschließende Datenübermittlung als jeweils eigenständige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) einer normenklaren und verhältnismäßigen Rechtsgrundlage, die vom jeweils zuständigen Gesetzgeber geschaffen werden muss. Datenübermittlungsbefugnisse für andere als Glücksspielaufsichtsbehörden sind mithin in den jeweiligen Spezialgesetzen zu regeln.

Zu Nummer 2

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Verpflichtung, für den Abgleich mit der Sperrdatei ausschließlich die der lokalen Betriebsstätte (im terrestrischen Bereich) oder der Internetdomain (bei Glücksspielen im Internet) zugeordnete Kennung zu verwenden, soll den zuständigen Aufsichtsbehörden eine genaue Zuordnung ermöglicht und die Nachprüfbarkeit verbessert werden.

Zwar dürfen bereits nach der bisherigen Rechtslage Zugangskennungen ausschließlich für eine konkrete Betriebsstätte oder Internetdomain verwendet werden. In der Praxis wurde diese Vorgabe nicht ausreichend beachtet, so dass eine weitere Konkretisierung notwendig ist. Etwaigem Missbrauch in Form der Weitergabe von Zugangskennungen an Dritte bzw. deren Duldung soll durch die staatsvertragliche Festschreibung eines entsprechenden Verbots nunmehr besser Einhalt geboten werden können.

Zu Nummer 3a

In § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird der Verweis auf die §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes (im Folgenden TMG) durch einen Verweis auf die Verordnung

(EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG („Digital Services Act“, im Folgenden DSA) ersetzt. Seit dem 17. Februar 2024 ist der DSA unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zu dessen Durchführung im nationalen Recht ist zum 14. Mai 2024 das Digitale-Dienste-Gesetz (im Folgenden DDG) in Kraft getreten, welches in Artikel 37 Absatz 3 das Außerkrafttreten des TMG anordnet. Der DSA hat die Vorgaben der Artikel 12 bis 15 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG in seinen Artikeln 4 ff. übernommen und die §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes damit weitestgehend entbehrlich gemacht. Im Übrigen wird der Regelungsgehalt der §§ 7 ff. TMG (insb. §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 4 TMG) in §§ 7 und 8 DDG fortgeführt und teilweise erweitert.

Die in Artikel 3 Buchstabe g DSA definierten Vermittlungsdienste umfassen ein breites Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten, die online stattfinden und sich kontinuierlich weiterentwickeln, um eine rasche, sichere und geschützte Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und allen Beteiligten des Online-Ökosystems komfortable Lösungen zu bieten. Ob es sich bei einem bestimmten Dienst um eine „reine Durchleitung“, eine „Caching“-Leistung oder einen „Hosting“-Dienst handelt, hängt ausschließlich von seinen technischen Funktionen ab, die sich möglicherweise im Laufe der Zeit ändern, und sollte von Fall zu Fall geprüft werden (vgl. Erwägungsgrund 29).

Die Artikel 4 ff. DSA legen in Bezug auf die Haftung der Anbieter solcher Vermittlungsdienste fest, wann der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit von den Nutzern bereitgestellten rechtswidrigen Inhalten nicht haftbar gemacht werden kann (vgl. Erwägungsgrund 17). Die dort festgelegten Haftungsausschlüsse lassen indes die Möglichkeit von Verfügungen unterschiedlicher Art gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten unberührt, selbst wenn diese die im Rahmen dieser Ausschlüsse festgelegten Bedingungen erfüllen. Solche Verfügungen können insbesondere in Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Abstellung oder Verhinderung einer Zuwiderhandlung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Inhalte, die in solchen Anordnungen spezifiziert werden, oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen (vgl. Erwägungsgrund 25).

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde die Befugnis zur Sperrung von Internetseiten (sog. Netzsperrern) als wichtiges Instrument zur Bekämpfung unerlaubter Angebote im Internet wieder eingeführt mit dem Anliegen, im Hinblick auf die Ziele des § 1 Satz 1 die technische Erreichbarkeit solcher Angebote aus dem Inland zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Netzsperrern können dabei auf verschiedene Arten umgesetzt werden. Eine Art der technischen Umsetzung stellt das sog. IP-Blocking dar. Da dieses jedoch häufig die Gefahr eines Overblockings birgt, wenn hinter der gesperrten IP weitere Internetseiten (= URLs) mit legalen Inhalten stehen, hat sich nach aktuellem technischen Wissensstand die sog. DNS-Sperre in der behördlichen Praxis als regelmäßig verhältnismäßigeres Sperrverfahren etabliert. Bei einer „Domain-Name-System“-Sperre wird die Zuordnung zwischen der Domain und der zugehörigen IP-Adresse im DNS-Server des Internetzugangsanbieters getrennt. Die Internetseite bleibt also weiterhin bestehen, ist aber nicht mehr durch Eingabe der Domain in die Adresszeile des Browsers zu erreichen. Die Einrichtung einer solchen DNS-Sperre muss in der Regel durch den Internetzugangsanbieter erfolgen.

Nach der bislang geltenden Regelung umfasste der Adressatenkreis für entsprechende behördliche Sperranordnungen nach dem bisherigen Wortlaut von § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 lediglich im Sinne der §§ 8 bis 10 des TMG verantwortliche Diensteanbieter. Da aber durch die §§ 8 bis 10 TMG die Haftung von Diensteanbietern weitestgehend ausgeschlossen wurde, war eine Verantwortlichkeit nach diesen Vorschriften – gerade des grundsätzlich neutral agierenden Internetzugangsanbieters – regelmäßig nicht gegeben. Um künftig insbesondere auch die Internetzugangsanbieter im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr in den Kreis möglicher Adressaten behördlicher Sperranordnungen einzubeziehen, verzichtet die geänderte Regelung auf das Kriterium der Verantwortlichkeit. Die Angemessenheit der staatsvertraglichen Ermächtigung bleibt gleichwohl dadurch gewahrt, dass eine Inanspruchnahme des Internetzugangsanbieters erst dann in Betracht kommt, wenn sich Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung rechtswidriger Inhalte gegenüber dem Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspiels, also regelmäßig dem für den illegalen Inhalt direkt verantwortlichen Betreiber der Webseite selbst, als nicht durchführbar oder nicht erfolgsversprechend erweisen und Maßnahmen gegen andere in Betracht kommende Anbieter von

Vermittlungsdiensten kein gleich effektives Mittel darstellen. Da Registrare – wie im Übrigen auch Registries – nach dem DSA ebenfalls als Anbieter des Vermittlungsdienstes einer reinen Durchleitung zu fassen sind (vgl. Erwägungsgrund 29), ist eine gesonderte Nennung neben den Internetzugangsanbietern nicht länger erforderlich.

In der geänderten Regelung wird entsprechend der im DSA vorgesehenen Reaktionsmöglichkeiten im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten (vgl. bis zum 13. Mai 2024 auch § 7 Absatz 3 Satz 1 TMG) die Entfernung illegaler Inhalte ergänzend zur Sperrung des Zugangs zu solchen Inhalten aufgenommen. Dies soll dem Umstand der rasanten technischen Entwicklung Rechnung tragen und eine effektive Gefahrenabwehr künftig auch in solchen Fällen sicherstellen, in denen aufgrund veränderter technischer Rahmenbedingungen (z. B. mobile Applikation statt herkömmlicher Webseite) die Nutzung der illegalen Inhalte technisch nicht durch eine Sperre, sondern eine gezielte Entfernung des illegalen Angebots unterbunden werden muss.

In § 9 Absatz 1 Satz 5 wurde der Verweis auf § 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung durch den Verweis auf die inhaltsgleiche Nachfolgevorschrift in § 3 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten ersetzt.

Zu Nummer 3b

Eine Erweiterung der Regelung auch auf ausländische Strafverfolgungsbehörden erscheint angesichts überwiegend international operierender Glücksspielanbieter geboten. Zudem wird die Befugnis zur Abfrage auf (in- wie ausländische) Sicherheitsbehörden erweitert.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und die Befugnis zum Datenaustausch wird über die Spezialregelung des § 4b Absatz 2 Satz 2 im Erlaubnisverfahren hinaus über die Aufnahme in § 9 auch auf die gesamte Tätigkeit der Glücksspielaufsicht in Bezug auf alle Glücksspielangebote erweitert. Zahlreiche für die Beurteilung der glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit erforderlichen Tatsachen werden nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen (vgl. § 32 BZRG). Dabei sind gerade in diesem kriminalitätsanfälligen Bereich weitergehende Erkenntnisse von großer Bedeutung,

insbesondere um das Ziel der Abwehr von mit Glücksspielen verbundener Folge- und Begleitkriminalität zu erreichen (§ 1 Satz 1 Nummer 4). In diesem Zusammenhang erscheint es gerade auch im Bereich des standortbezogenen Glücksspiels zweckmäßig, über laufende, eingestellte oder abgeschlossene Ermittlungs- bzw. Strafverfahren Kenntnis zu erlangen, um eine Zuverlässigkeitsprognose vornehmen zu können.

Die Abfrage hat allein zur Erfüllung der im Rahmen von § 9 Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen.

Der Datenaustausch insbesondere mit Sicherheitsbehörden ist wegen der besonderen Eingriffsintensität sensibel, insbesondere wenn die auszutauschenden Daten unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gewonnen wurden. Die zuständige Glücksspielbehörde hat daher in besonderer Weise auf Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu achten. Um die Eingriffsintensität zu begrenzen, wird zusätzlich eine Bestimmung zur Datenlöschung eingefügt.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich im Weiteren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die jeweilige Sicherheitsbehörde.

Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu § 4b Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Wie bisher sollen ländereinheitlich nur die Erlaubnisse nach § 12 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden. Sofern eine Soziallotterie nur in einigen Ländern veranstaltet wird, bleiben die Länder nach Satz 2 zuständig.

Zu Nummer 5a

Nach § 27h Absatz 3 beschließt der Verwaltungsrat über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt (Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder - GGL). Ausweislich der folgenden „insbesondere“- Auflistung beschließt der Verwaltungsrat danach auch über den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren (§ 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 Alternative 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe c GGL-Satzung). Der Staatsvertrag ermächtigt die Anstalt nicht, eine Wertgrenze für die Beteiligung des Verwaltungsrates festzulegen.

Folglich ist in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe c GGL-Satzung - in Abweichung zu Nummer 11 Buchstabe a und Buchstabe b (dort ab 100.000 Euro bezogen auf die Vertragslaufzeit) - keine Wertgrenze für die Vorlage von derartigen Verträgen festgelegt. Damit ist nach dem reinen Wortlaut von Staatsvertrag und Satzung jeder Vertrag mit einer Vertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erläuterungen zu § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 geben hier hinsichtlich einer Wertgrenze keine weitere Auskunft.

Der Verwaltungsrat als Organ der GGL soll über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL beschließen. Dem Verwaltungsrat obliegt ferner die Aufsicht über den Vorstand. Damit der Verwaltungsrat den grundsätzlichen und wichtigen Aufgaben nachkommen kann, hat der Gesetzgeber u. a. in § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 und der dazu in der GGL-Satzung vorgenommenen Konkretisierung prinzipiell Wert- und Laufzeitgrenzen eingeführt.

Die Neufassung von § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 sieht nun vor, für sämtliche Vertragsabschlüsse der Anstalt in der Satzung eine Wertgrenze für die Beteiligung des Verwaltungsrates festzulegen. Die Erweiterung folgt dem Gedanken, dass nicht jede Kleinstbeschaffung oder Vertragsgegenstände von geringem wirtschaftlichen Wert (z. B. wiederkehrende Alltagsbeschaffungen) dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat soll und muss sich auf die wesentlichen Dinge konzentrieren und nicht mit im Vergleich Kleinigkeiten be- oder überlastet werden. Gleichzeitig soll der Verwaltungsaufwand der Anstalt beim Abschluss von Verträgen mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung verringert werden.

Sofern Vertragsabschlüsse zwar unter die in der Satzung festgelegte Wertgrenze fallen, dennoch aber inhaltlich von grundsätzlicher oder bedeutender Relevanz für die Anstalt sind, ist der Verwaltungsrat aufgrund der Bedeutung einzubeziehen, da die Aufzählung in Nummer 11 nicht abschließend ist. Eine weitergehende Beteiligungspflicht des Verwaltungsrates bleibt insofern unberührt.

Zu Nummer 5b

Mit dem neuen § 27h Absatz 6a wird eine Vertraulichkeitsregelung geschaffen, die Informationen von dem Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wie auch der Informationsfreiheitsgesetze anderer Länder ausnimmt.

Aufgrund der zum Teil sensiblen Inhalte und erheblichen Auswirkungen der Tätigkeit der Anstalt auf Dritte bedarf es einer gesetzlichen Regelung zur Vertraulichkeit bestimmter Angelegenheiten der Anstalt. In Anbetracht der weitreichenden aufsichts- und genehmigungsrechtlichen Kompetenzen der GGL sind die Befassungen des Verwaltungsrats als Organ der Anstalt der Vertraulichkeit zu unterwerfen. Ohne die gebotene Vertraulichkeit würde die offene Meinungsbildung und neutrale Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat beeinträchtigt. Der Prozess der Entscheidungsfindung soll geschützt werden.

Das exekutive Geheimhaltungsinteresse überwiegt insofern das öffentliche Informationsinteresse.

Durch diese gesetzliche Regelung erfolgt keine Beschränkung der verfassungsrechtlichen Statusrechte der Abgeordneten. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass es sich nicht um eine gesetzliche Vorschrift handelt, die einer Beantwortung parlamentarischer Anfragen entgegensteht.

Ebenso sollen Auskunftsrechte staatlicher Stellen wie bspw. der Staatsanwaltschaft und anderer Behörden weiterhin gewährleistet werden. Die Arbeit von staatlichen Stellen untereinander soll ebenfalls unbeeinträchtigt bleiben, so dass die Vertraulichkeitsregelungen nicht zwischen anderen Behörden und Ministerien Anwendung finden und entsprechende übergreifende Abstimmungen nicht einschränken sollen.

Der neue Absatz 6a regelt die Vertraulichkeit der Befassungen des Verwaltungsrates der Anstalt auf gesetzlicher Ebene. Daraus folgt, dass sowohl der Verlauf als auch die Inhalte der Sitzungen geheim zu bleiben haben (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Juli 2016, 7 C 3/15 Rdnr. 21 in Bezug auf die Satzungsregelungen der BaFin). Von der Rechtsprechung (a.a.O.) ist anerkannt, dass die mit der Vorschrift bezweckte Vertraulichkeit, die insbesondere unbefangene Äußerungen der Teilnehmer im Rahmen der Sitzungen und sonstigen Beratungen oder Beschlussfassungen des Verwaltungsrates ermöglicht, nur gewährleistet werden kann, wenn die Niederschriften und Protokolle der Sitzungen der Vertraulichkeit unterfallen.

Das mit der Vorschrift angestrebte Ziel umfassender Geheimhaltung der Befassungen des Verwaltungsrates wird nur erreicht, wenn sich die Geheimhaltungspflicht auch auf die fachlichen Vorberatungen der Trägerländer und der Anstalt, die der unmittelbaren inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates dienen und mit entsprechenden Vorabstimmungen in Empfehlungen für den Verwaltungsrat münden, erstreckt, soweit durch deren Bekanntwerden andernfalls Rückschlüsse auf die Sitzung selbst möglich sind. Um zu beständigen und ausgewogenen Lösungen der Sachfragen zu gelangen, ist die unbefangene Diskussion auch in den die Sitzungen unmittelbar vorbereitenden Gremien über die anstehenden Inhalte der Verwaltungsratsbefassungen notwendig.

Von der Vertraulichkeit umfasst sind insbesondere sitzungsvorbereitende Unterlagen, die Beschlussvorlagen und Niederschriften der Sitzungen und der Schriftverkehr zu Beratungsgegenständen. Gleiches gilt für Beratungen und Beschlussfassungen außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrates, zum Beispiel Umlaufbeschlussverfahren, da hier der gleiche Schutzzweck zum Tragen kommt.

Zu Nummer 6

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt obliegt den Rechnungshöfen der Trägerländer. Diese Regelung trägt den Umständen Rechnung, dass die Finanzierung der Anstalt nach § 27c durch Finanzierungsbeiträge der Länder erfolgt und die Länder nach § 27d für Verbindlichkeiten der Anstalt subsidiär haften und somit ein Prüfungsinteresse der Rechnungshöfe der Trägerländer besteht. § 45 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bleibt unberührt.

Auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Anstalt findet gemäß § 55 Absatz 2 HGrG die Regelung des § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Haushaltsordnungen der Trägerländer enthalten in ihrem inhaltlich gleichlautenden § 68 Absatz 1 Satz 2 jeweils die Regelung, dass bei der Wahl oder der Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG das zuständige Ministerium die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ausübt. Die damit für die Wahl oder Bestellung des Abschlussprüfers vorgeschriebene Beteiligung sämtlicher Trägerländer hat sich als in der Sache nicht erforderlich und zudem unnötig zeitaufwendig erwiesen. Daher schafft Absatz 2 die Voraussetzungen dafür, dass die

Rechte nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG künftig allein von der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof des Sitzlandes ausgeübt werden. Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Trägerländer nach § 27m Absatz 1 werden hierdurch nicht berührt.

Zu Nummer 7

Zur wirksamen Durchsetzbarkeit der in § 8 Absatz 3 Satz 6 und 7 neu normierten Ge- und Verbote wird für den Fall von Zuwiderhandlungen jeweils ein entsprechender Bußgeldtatbestand in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. Die bisherige Möglichkeit, das Vertragsverhältnis in Fällen, in denen Zugangsdaten unbefugt an Dritte weitergegeben wurden, durch Kündigung zu beenden, bleibt bestehen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum TT.MM.JJJJ. Sollten bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sein, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für den Freistaat Bayern:

München, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Berlin:

Berlin, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Saarland:

Saarbrücken, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den _____

Unterschrift



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Entwurf eines Gesetzes zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021

A. Problem

Der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag 2021 schafft als gemeinsamer Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung in den Ländern insbesondere für länderübergreifende Angebote Rechtssicherheit und einheitliche Schutzstandards für die Bevölkerung in ganz Deutschland. Die Erreichung der Ziele des § 1 erfordert neben der Ermöglichung hinreichend attraktiver legaler Angebote mit hohen Schutzstandards für die Spieler gleichzeitig eine effektive Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, die für Spieler mit zusätzlichen und unübersehbaren Gefahren verbunden sind.

Gemäß § 32 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) waren die Auswirkungen des Staatsvertrages von den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder unter Mitwirkung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) und des Fachbeirats zu evaluieren und bis zum 31. Dezember 2023 ein Zwischenbericht vorzulegen.

Der Bericht hat insbesondere die Erreichung der Ziele des GlüStV 2021 geprüft sowie Fehlentwicklungen und Änderungsbedarfe benannt.

Im Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurden daher die Vollzugsmöglichkeiten verbessert. Neben weiteren Instrumenten wurde auch eine der Sache nach bereits früher bestehende Ermächtigung für Sperranordnungen (Netzsperrungen bzw. IP-Blocking) wieder eingeführt.

Die Umsetzung dieses Instruments erwies sich jedoch als problematisch, da die bisherige Rechtsgrundlage des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Maßnahmen zur Sperrung dieser Angebote gegen im Sinne der §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes verantwortliche Diensteanbieter vorsieht und hinsichtlich dieses Adressatenkreises in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden, die einer rechtssicheren Anwendung des Instruments auf absehbare Zeit entgegenstehen. Zudem führte die im Jahr 2024 eingetretene Änderung des Rechtsrahmens durch Inkrafttreten des sog. Digital Services Acts mit unmittelbarer Wirkung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einem Wegfall des Telemediengesetzes, welches durch das Digitale-Dienste-Gesetz abgelöst wurde. Für eine rechtssichere Anwendung dieses unerlässlichen Vollzugsinstrumentes ist damit eine zeitnahe Neuregelung der Rechtsgrundlage erforderlich geworden.

Daneben ergaben sich aus dem Zwischenbericht der Länder im Rahmen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in materiell-rechtlicher Hinsicht weitere Änderungsbedarfe, die bereits vor dem Abschluss der Evaluierung mit Vorlage des zusammenfassenden Berichts zum 31. Dezember 2026 umgesetzt werden sollen. Die Länder haben daher auf der 223. IMK-Sitzung unter TOP 67 vereinbart, aufgrund der Eilbedürftigkeit bereits jetzt Anpassungen am Glücksspielstaatsvertrag 2021 vorzunehmen und haben eine gemeinsame Änderungsfassung erarbeitet.

B. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in **§ 9 Absatz 1** wird der Verweis in der Rechtsgrundlage an die seit dem Jahr 2024 bestehende Rechtslage angepasst und gleichzeitig den im Hinblick auf den Adressatenkreis bestehenden Bedenken Rechnung getragen.

Durch Ergänzungen der Regelungen in **§ 4b und § 9 Absatz 3a** werden die Abfragekompetenzen der Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden erweitert.

Durch eine Änderung in **§ 8 Absatz 3 und § 28a Absatz 1** wird klargestellt, dass für den Abgleich mit dem Spielersperrsystem für jede Betriebsstätte nur die dieser Betriebsstätte zugeordnete Zugangskennung verwendet werden darf und eine Weitergabe und Zulassung einer Nutzung dieser Zugangskennung durch Dritte verboten ist.

Durch die Änderung in **§ 27h Absatz 3** wird die Möglichkeit geschaffen, in der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder umfassende Regelungen im Hinblick auf Verträge, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, vorzunehmen. Durch die Einführung des neuen **§ 27h Absatz 6a** wird die Vertraulichkeit der Verwaltungsratssitzungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder unter Wahrung der parlamentarischen und behördlichen Auskunftsrechte gewährleistet.

Durch eine Ergänzung in **§ 27m** wird eine Vereinfachung dahingehend vorgenommen, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Abschlussprüfer nunmehr allein von der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4 b Absatz 2)

Die bestehende Abfragekompetenz soll auf nationale Strafverfolgungsbehörden sowie auf ausländische Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden erweitert werden.

Die Erweiterung auf ausländische Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden trägt dem Umstand Rechnung, dass Antragsteller oftmals international tätigen Unternehmensverbänden angehören. Insbesondere die Prüfung der erweiterten Zuverlässigkeit nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d setzt voraus, dass Erkenntnisse zu dem Antragsteller selbst und den mit ihm verbundenen Unternehmen ermittelt werden. Bei Antragstellern mit Sitz im Ausland bzw. bei Antragstellern, die mit ausländischen Unternehmen verbunden sind, bedarf es dementsprechend der Möglichkeit, auch ausländische Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nach entsprechenden Erkenntnissen abzufragen. Dies umfasst insbesondere die in § 4a Absatz 1 Nummer 1 geregelten Kriterien der erweiterten Zuverlässigkeit.

Bislang sind neben den Sicherheitsbehörden die Strafverfolgungsbehörden nicht explizit genannt, obwohl Erkenntnisse aus laufenden Ermittlungsverfahren, aus eingestellten Ermittlungsverfahren oder aus Strafverfahren, die zu einer Verurteilung unterhalb der Schwelle der Eintragung ins Bundeszentralregister geführt haben, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers bedeutsam sein können. Somit erfolgt hier eine Angleichung an § 9 Absatz 3a, der die Strafverfolgungsbehörden explizit benennt.

Zugleich ist verfassungsrechtlich für den Datenabruf sicherzustellen, dass er die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit wahrt. Dazu ist es erforderlich, dass die Regelung Anlass, Zweck und Umfang normiert (BVerfGE 155, 119, 208). Die Abfrage sensibler Daten von Sicherheitsbehörden ist besonders sorgfältig am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu messen. Das Merkmal der Zuverlässigkeit und folglich eine fundierte Prüfung derselben ist von herausgehobener Bedeutung. In glücksspielrechtlicher Hinsicht bildet sie das Fundament für die Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Spielbetriebs und dient als Konsequenz der Bekämpfung der Folge- und Begleitkriminalität (§ 1 Satz 1 Nummer 4), welche mit Glücksspiel einhergehen können. Gleiches gilt für die Bekämpfung von Geldwäsche. Gemäß den Empfehlungen der Financial Action Task

Force (FATF) soll die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass kriminelle Personen oder ihre als Strohleute eingesetzten Mitarbeiter Glücksspielrechtliche Erlaubnisse erhalten oder als wirtschaftliche Eigentümer einer wesentlichen oder kontrollierenden Beteiligung an einer Gesellschaft mit einer solchen Erlaubnis beteiligt sind (FATF Methodology for Assessing Compliance with the FATF Recommendations and the Effectiveness of AML/CFT Systems, Updated June 2023, Recommendation 28.1 lit. b und 28.4 lit. b). Geldwäsche untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat, die Leistungsgesellschaft und die Integrität des Wirtschafts- und Finanzstandortes Deutschland. Das Kriterium der Zuverlässigkeit soll verhindern, dass Kriminelle illegale Profite aus Straftaten erfolgreich in den legalen Wirtschaftskreislauf als Anbieter von Glücksspielen einschleusen, und somit auch Anreize für weitere Straftaten unterbinden.

Zugleich wird die Eingriffsintensität auf das erforderliche Maß beschränkt. Mit den gegenüber der Vorgängerregelung präzisierten Festlegungen ist gewährleistet, dass entsprechende Abfragen zum Zwecke der Prüfung der Zuverlässigkeit und nicht zu anderen Zwecken erfolgen. Zudem darf eine Abfrage bei Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden nur als letzter Schritt vor einer Erlaubniserteilung erfolgen. Ist die Erlaubnis bereits aus anderen Gründen zu versagen, darf eine entsprechende Abfrage nicht mehr erfolgen. Schließlich wird eine Bestimmung zur Datenlöschung eingefügt.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich im Weiteren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die jeweilige Strafverfolgungs- bzw. Sicherheitsbehörde. Nach dem vom BVerfG entwickelten „Doppeltürmodell“ (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 -, Rn. 123, Juris; BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13 -, Rn. 93, Juris) bedürfen sowohl die Abfrage als auch die anschließende Datenübermittlung als jeweils eigenständige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) einer normenklaren und verhältnismäßigen Rechtsgrundlage, die vom jeweils zuständigen Gesetzgeber geschaffen werden muss. Datenübermittlungsbefugnisse für andere als Glücksspielaufsichtsbehörden sind mithin in den jeweiligen Spezialgesetzen zu regeln.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 3)

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Verpflichtung, für den Abgleich mit der Sperrdatei ausschließlich die der lokalen Betriebsstätte (im terrestrischen Bereich) oder der

Internetdomain (bei Glücksspielen im Internet) zugeordnete Kennung zu verwenden, soll den zuständigen Aufsichtsbehörden eine genaue Zuordnung ermöglicht und die Nachprüfbarkeit verbessert werden.

Zwar dürfen bereits nach der bisherigen Rechtslage Zugangskennungen ausschließlich für eine konkrete Betriebsstätte oder Internetdomain verwendet werden. In der Praxis wurde diese Vorgabe nicht ausreichend beachtet, so dass eine weitere Konkretisierung notwendig ist. Etwaigem Missbrauch in Form der Weitergabe von Zugangskennungen an Dritte bzw. deren Duldung soll durch die staatsvertragliche Festschreibung eines entsprechenden Verbots nunmehr besser Einhalt geboten werden können.

Zu Nummer 3a (§ 9 Absatz 1)

In § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird der Verweis auf die §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes (im Folgenden TMG) durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG („Digital Services Act“, im Folgenden DSA) ersetzt. Seit dem 17. Februar 2024 ist der DSA unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zu dessen Durchführung im nationalen Recht ist zum 14. Mai 2024 das Digitale-Dienste-Gesetz (im Folgenden DDG) in Kraft getreten, welches in Artikel 37 Absatz 3 das Außerkrafttreten des TMG anordnet. Der DSA hat die Vorgaben der Artikel 12 bis 15 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG in seinen Artikeln 4 ff. übernommen und die §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes damit weitestgehend entbehrlich gemacht. Im Übrigen wird der Regelungsgehalt der §§ 7 ff. TMG (insb. §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 4 TMG) in §§ 7 und 8 DDG fortgeführt und teilweise erweitert.

Die in Artikel 3 Buchstabe g DSA definierten Vermittlungsdienste umfassen ein breites Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten, die online stattfinden und sich kontinuierlich weiterentwickeln, um eine rasche, sichere und geschützte Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und allen Beteiligten des Online-Ökosystems komfortable Lösungen zu bieten. Ob es sich bei einem bestimmten Dienst um eine „reine Durchleitung“, eine „Caching“-Leistung oder einen „Hosting“-Dienst handelt, hängt ausschließlich von seinen technischen Funktionen ab, die sich möglicherweise im Laufe der Zeit ändern, und sollte von Fall zu Fall geprüft werden (vgl. Erwägungsgrund 29).

Die Artikel 4 ff. DSA legen in Bezug auf die Haftung der Anbieter solcher Vermittlungsdienste fest, wann der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit von den Nutzern bereitgestellten rechtswidrigen Inhalten nicht haftbar gemacht werden kann (vgl. Erwägungsgrund 17). Die dort festgelegten Haftungsausschlüsse lassen indes die Möglichkeit von Verfügungen unterschiedlicher Art gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten unberührt, selbst wenn diese die im Rahmen dieser Ausschlüsse festgelegten Bedingungen erfüllen. Solche Verfügungen können insbesondere in im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Abstellung oder Verhinderung einer Zuwiderhandlung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Inhalte, die in solchen Anordnungen spezifiziert werden, oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen (vgl. Erwägungsgrund 25).

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde die Befugnis zur Sperrung von Internetseiten (sog. Netzsperrungen) als wichtiges Instrument zur Bekämpfung unerlaubter Angebote im Internet wieder eingeführt mit dem Anliegen, im Hinblick auf die Ziele des § 1 Satz 1 die technische Erreichbarkeit solcher Angebote aus dem Inland zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Netzsperrungen können dabei auf verschiedene Arten umgesetzt werden. Eine Art der technischen Umsetzung stellt das sog. IP-Blocking dar. Da dieses jedoch häufig die Gefahr eines Overblockings birgt, wenn hinter der gesperrten IP weitere Internetseiten (= URLs) mit legalen Inhalten stehen, hat sich nach aktuellem technischen Wissensstand die sog. DNS-Sperre in der behördlichen Praxis als regelmäßig verhältnismäßigeres Sperrverfahren etabliert. Bei einer „Domain-Name-System“-Sperre wird die Zuordnung zwischen der Domain und der zugehörigen IP-Adresse im DNS-Server des Internetzugangsanbieters getrennt. Die Internetseite bleibt also weiterhin bestehen, ist aber nicht mehr durch Eingabe der Domain in die Adresszeile des Browsers zu erreichen. Die Einrichtung einer solchen DNS-Sperre muss in der Regel durch den Internetzugangsanbieter erfolgen.

Nach der bislang geltenden Regelung umfasste der Adressatenkreis für entsprechende behördliche Sperranordnungen nach dem bisherigen Wortlaut von § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 lediglich im Sinne der §§ 8 bis 10 des TMG verantwortliche Diensteanbieter. Da aber durch die §§ 8 bis 10 TMG die Haftung von Diensteanbietern weitestgehend ausgeschlossen wurde, war eine Verantwortlichkeit nach diesen Vorschriften

ten – gerade des grundsätzlich neutral agierenden Internetzugangsanbieters – regelmäßig nicht gegeben. Um künftig insbesondere auch die Internetzugangsanbieter im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr in den Kreis möglicher Adressaten behördlicher Sperranordnungen einzubeziehen, verzichtet die geänderte Regelung auf das Kriterium der Verantwortlichkeit. Die Angemessenheit der staatsvertraglichen Ermächtigung bleibt gleichwohl dadurch gewahrt, dass eine Inanspruchnahme des Internetzugangsanbieters erst dann in Betracht kommt, wenn sich Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung rechtswidriger Inhalte gegenüber dem Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspiels, also regelmäßig dem für den illegalen Inhalt direkt verantwortlichen Betreiber der Webseite selbst, als nicht durchführbar oder nicht erfolgsversprechend erweisen und Maßnahmen gegen andere in Betracht kommende Anbieter von Vermittlungsdiensten kein gleich effektives Mittel darstellen. Da Registrare – wie im Übrigen auch Registries – nach dem DSA ebenfalls als Anbieter des Vermittlungsdienstes einer reinen Durchleitung zu fassen sind (vgl. Erwägungsgrund 29), ist eine gesonderte Nennung neben den Internetzugangsanbietern nicht länger erforderlich.

In der geänderten Regelung wird entsprechend der im DSA vorgesehenen Reaktionsmöglichkeiten im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten (vgl. bis zum 13. Mai 2024 auch § 7 Absatz 3 Satz 1 TMG) die Entfernung illegaler Inhalte ergänzend zur Sperrung des Zugangs zu solchen Inhalten aufgenommen. Dies soll dem Umstand der rasanten technischen Entwicklung Rechnung tragen und eine effektive Gefahrenabwehr künftig auch in solchen Fällen sicherstellen, in denen aufgrund veränderter technischer Rahmenbedingungen (z. B. mobile Applikation statt herkömmlicher Webseite) die Nutzung der illegalen Inhalte technisch nicht durch eine Sperre, sondern eine gezielte Entfernung des illegalen Angebots unterbunden werden muss.

In § 9 Absatz 1 Satz 5 wurde der Verweis auf § 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung durch den Verweis auf die inhaltsgleiche Nachfolgevorschrift in § 3 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten ersetzt.

Zu Nummer 3b (§ 9 Absatz 3a)

Eine Erweiterung der Regelung auch auf ausländische Strafverfolgungsbehörden erscheint angesichts überwiegend international operierender Glücksspielanbieter geboten. Zudem wird die Befugnis zur Abfrage auf (in- wie ausländische) Sicherheitsbehörden erweitert.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und die Befugnis zum Datenaustausch wird über die Spezialregelung des § 4b Absatz 2 Satz 2 im Erlaubnisverfahren hinaus über die Aufnahme in § 9 auch auf die gesamte Tätigkeit der Glücksspielaufsicht in Bezug auf alle Glücksspielangebote erweitert. Zahlreiche für die Beurteilung der glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit erforderlichen Tatsachen werden nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen (vgl. § 32 BZRG). Dabei sind gerade in diesem kriminalitätsanfälligen Bereich weitergehende Erkenntnisse von großer Bedeutung, insbesondere um das Ziel der Abwehr von mit Glücksspielen verbundener Folge- und Begleitkriminalität zu erreichen (§ 1 Satz 1 Nummer 4). In diesem Zusammenhang erscheint es gerade auch im Bereich des standortbezogenen Glücksspiels zweckmäßig, über laufende, eingestellte oder abgeschlossene Ermittlungs- bzw. Strafverfahren Kenntnis zu erlangen, um eine Zuverlässigkeitsprognose vornehmen zu können.

Die Abfrage hat allein zur Erfüllung der im Rahmen von § 9 Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen.

Der Datenaustausch insbesondere mit Sicherheitsbehörden ist wegen der besonderen Eingriffsintensität sensibel, insbesondere wenn die auszutauschenden Daten unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gewonnen wurden. Die zuständige Glücksspielbehörde hat daher in besonderer Weise auf Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu achten. Um die Eingriffsintensität zu begrenzen, wird zusätzlich eine Bestimmung zur Datenlöschung eingefügt.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich im Weiteren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die jeweilige Sicherheitsbehörde.

Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu § 4b Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 4 (§ 9a Absatz 1 Nummer 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Wie bisher sollen ländereinheitlich nur die Erlaubnisse nach § 12 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden. Sofern eine Soziallotterie nur in einigen Ländern veranstaltet wird, bleiben die Länder nach Satz 2 zuständig.

Zu Nummer 5a (§ 27 Absatz 3 Satz 2)

Nach § 27h Absatz 3 beschließt der Verwaltungsrat über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt (Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder - GGL). Ausweislich der folgenden „insbesondere“- Auflistung beschließt der Verwaltungsrat danach auch über den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren (§ 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 Alternative 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe c GGL-Satzung). Der Staatsvertrag ermächtigt die Anstalt nicht, eine Wertgrenze für die Beteiligung des Verwaltungsrates festzulegen. Folglich ist in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe c GGL-Satzung – in Abweichung zu Nummer 11 Buchstabe a und Buchstabe b (dort ab 100.000 Euro bezogen auf die Vertragslaufzeit) – keine Wertgrenze für die Vorlage von derartigen Verträgen festgelegt. Damit ist nach dem reinen Wortlaut von Staatsvertrag und Satzung jeder Vertrag mit einer Vertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erläuterungen zu § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 geben hier hinsichtlich einer Wertgrenze keine weitere Auskunft.

Der Verwaltungsrat als Organ der GGL soll über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL beschließen. Dem Verwaltungsrat obliegt ferner die Aufsicht über den Vorstand. Damit der Verwaltungsrat den grundsätzlichen und wichtigen Aufgaben nachkommen kann, hat der Gesetzgeber u. a. in § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 und der dazu in der GGL-Satzung vorgenommenen Konkretisierung prinzipiell Wert- und Laufzeitgrenzen eingeführt.

Die Neufassung von § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 sieht nun vor, für sämtliche Vertragsabschlüsse der Anstalt in der Satzung eine Wertgrenze für die Beteiligung des Verwaltungsrates festzulegen. Die Erweiterung folgt dem Gedanken, dass nicht jede Kleinstbeschaffung oder Vertragsgegenstände von geringem wirtschaftlichen Wert (z. B. wiederkehrende Alltagsbeschaffungen) dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat soll und muss sich auf die wesentlichen Dinge konzentrieren und nicht mit im Vergleich Kleinigkeiten be- oder überlastet werden. Gleichzeitig soll der Verwaltungsaufwand der Anstalt beim Abschluss von Verträgen mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung verringert werden.

Sofern Vertragsabschlüsse zwar unter die in der Satzung festgelegte Wertgrenze fallen, dennoch aber inhaltlich von grundsätzlicher oder bedeutender Relevanz für die

Anstalt sind, ist der Verwaltungsrat aufgrund der Bedeutung einzubeziehen, da die Aufzählung in Nummer 11 nicht abschließend ist. Eine weitergehende Beteiligungspflicht des Verwaltungsrates bleibt insofern unberührt.

Zu Nummer 5b (§ 27 Absatz 3 Satz 2)

Mit dem neuen § 27h Absatz 6a wird eine Vertraulichkeitsregelung geschaffen, die Informationen von dem Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wie auch der Informationsfreiheitsgesetze anderer Länder ausnimmt.

Aufgrund der zum Teil sensiblen Inhalte und erheblichen Auswirkungen der Tätigkeit der Anstalt auf Dritte bedarf es einer gesetzlichen Regelung zur Vertraulichkeit bestimmter Angelegenheiten der Anstalt. In Anbetracht der weitreichenden aufsichts- und genehmigungsrechtlichen Kompetenzen der GGL sind die Befassungen des Verwaltungsrats als Organ der Anstalt der Vertraulichkeit zu unterwerfen. Ohne die gebotene Vertraulichkeit würde die offene Meinungsbildung und neutrale Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat beeinträchtigt. Der Prozess der Entscheidungsfindung soll geschützt werden.

Das exekutive Geheimhaltungsinteresse überwiegt insofern das öffentliche Informationsinteresse.

Durch diese gesetzliche Regelung erfolgt keine Beschränkung der verfassungsrechtlichen Statusrechte der Abgeordneten. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass es sich nicht um eine gesetzliche Vorschrift handelt, die einer Beantwortung parlamentarischer Anfragen entgegensteht.

Ebenso sollen Auskunftsrechte staatlicher Stellen wie bspw. der Staatsanwaltschaft und anderer Behörden weiterhin gewährleistet werden. Die Arbeit von staatlichen Stellen untereinander soll ebenfalls unbeeinträchtigt bleiben, so dass die Vertraulichkeitsregelungen nicht zwischen anderen Behörden und Ministerien Anwendung finden und entsprechende übergreifende Abstimmungen nicht einschränken sollen.

Der neue Absatz 6a regelt die Vertraulichkeit der Befassungen des Verwaltungsrates der Anstalt auf gesetzlicher Ebene. Daraus folgt, dass sowohl der Verlauf als auch die Inhalte der Sitzungen geheim zu bleiben haben (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Juli 2016, 7 C 3/15 Rdnr. 21 in Bezug auf die Satzungsregelungen der BaFin). Von der Rechtsprechung (a.a.O.) ist anerkannt, dass die mit der Vorschrift bezweckte Vertraulichkeit, die insbesondere unbefangene Äußerungen der Teilnehmer im Rahmen

der Sitzungen und sonstigen Beratungen oder Beschlussfassungen des Verwaltungsrates ermöglicht, nur gewährleistet werden kann, wenn die Niederschriften und Protokolle der Sitzungen der Vertraulichkeit unterfallen.

Das mit der Vorschrift angestrebte Ziel umfassender Geheimhaltung der Befassungen des Verwaltungsrates wird nur erreicht, wenn sich die Geheimhaltungspflicht auch auf die fachlichen Vorberatungen der Trägerländer und der Anstalt, die der unmittelbaren inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates dienen und mit entsprechenden Vorabstimmungen in Empfehlungen für den Verwaltungsrat münden, erstreckt, soweit durch deren Bekanntwerden andernfalls Rückschlüsse auf die Sitzung selbst möglich sind. Um zu beständigen und ausgewogenen Lösungen der Sachfragen zu gelangen, ist die unbefangene Diskussion auch in den die Sitzungen unmittelbar vorbereitenden Gremien über die anstehenden Inhalte der Verwaltungsratsbefassungen notwendig.

Von der Vertraulichkeit umfasst sind insbesondere sitzungsvorbereitende Unterlagen, die Beschlussvorlagen und Niederschriften der Sitzungen und der Schriftverkehr zu Beratungsgegenständen. Gleiches gilt für Beratungen und Beschlussfassungen außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrates, zum Beispiel Umlaufbeschlussverfahren, da hier der gleiche Schutzzweck zum Tragen kommt.

Zu Nummer 6 (§ 27m)

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt obliegt den Rechnungshöfen der Trägerländer. Diese Regelung trägt den Umständen Rechnung, dass die Finanzierung der Anstalt nach § 27c durch Finanzierungsbeiträge der Länder erfolgt und die Länder nach § 27d für Verbindlichkeiten der Anstalt subsidiär haften und somit ein Prüfungsinteresse der Rechnungshöfe der Trägerländer besteht. § 45 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) bleibt unberührt.

Auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Anstalt findet gemäß § 55 Absatz 2 HGrG die Regelung des § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Haushaltsordnungen der Trägerländer enthalten in ihrem inhaltlich gleichlautenden § 68 Absatz 1 Satz 2 jeweils die Regelung, dass bei der Wahl oder der Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG das zuständige Ministerium die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ausübt. Die damit für die Wahl oder Bestellung des Abschlussprüfers vorgeschriebene Beteiligung sämtlicher Trägerländer hat sich als in der Sache nicht erforderlich und zudem unnötig zeitaufwendig erwiesen. Daher schafft Absatz 2

die Voraussetzungen dafür, dass die Rechte nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG künftig allein von der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof des Sitzlandes ausgeübt werden. Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Trägerländer nach § 27m Absatz 1 werden hierdurch nicht berührt.

Zu Nummer 7 (§ 28 Absatz 1)

Zur wirksamen Durchsetzbarkeit der in § 8 Absatz 3 Satz 6 und 7 neu normierten Ge- und Verbote wird für den Fall von Zuwiderhandlungen jeweils ein entsprechender Bußgeldtatbestand in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. Die bisherige Möglichkeit, das Vertragsverhältnis in Fällen, in denen Zugangsdaten unbefugt an Dritte weitergegeben wurden, durch Kündigung zu beenden, bleibt bestehen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum TT.MM.JJJJ. Sollten bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sein, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Keine.

2. Verwaltungsaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Änderung dient der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne des § 8 GlüStV 2021.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information ist durch Übersendung des Gesetzentwurfs an die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 14.07.2025 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Gesetz zum zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zustimmung

- (1) Dem zwischen dem **[Datum der ersten Unterschrift]** und dem **[Datum der letzten zum Vertragsschluss erforderlichen Unterschrift]** unterzeichneten zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt.
- (2) Der zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Sollte der zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt am MM.TT.JJJJ außer Kraft, falls der zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin - Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der von den Regierungschefinnen und –chefs der Länder vereinbarte zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2.GlüÄndStV 2021) bedarf zu seiner Gültigkeit der Transformation in schleswig-holsteinisches Landesrecht durch dieses Zustimmungsgesetz und der Ratifizierung aufgrund dieses Gesetzes, die durch Hinterlegung der Urkunde bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erfolgen hat.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Zustimmung

Der zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag 2021 bedarf der Zustimmung des Landtages. Er wird als **Anlage** zum Zustimmungsgesetz bekannt gegeben.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 wird der Staatsvertrag gegenstandslos, wenn bis zum TT.MM.JJJJ nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

Zu § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

Sollte der Staatsvertrag nach Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos werden, tritt das Zustimmungsgesetz zu diesem Staatsvertrag außer Kraft. Das Außerkrafttreten des Zustimmungsgesetzes in diesen Fällen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

Entwurf des

Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)¹

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 1

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020, der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 geändert worden ist,

wird wie folgt geändert:

1. § 4b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist sie, sofern nicht bereits andere Gründe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, befugt, Erkenntnisse von in- und ausländischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen.“

b. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 2 erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller werden spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis folgt, gelöscht.“

2. Nach § 8 Absatz 3 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Abgleich darf ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, erfolgen. Die Weitergabe und die Zulassung einer Nutzung der Zugangskennung durch Dritte sind verboten.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 5 wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung dieser Angebote gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere auch in Fällen einer reinen Durchleitung, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend erweisen; diese Maßnahmen können auch erfolgen, wenn das unerlaubte Glücksspielangebot untrennbar mit weiteren Inhalten verbunden ist.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den in- und ausländischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und dem Bundeskartellamt zusammen und können, soweit dies erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen. Dies gilt für die Landesmedienanstalten im

Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend. Der Datenaustausch nach Satz 1 mit Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ist, sofern er im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt, nur erforderlich, wenn die Erlaubnis nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist. § 4b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 9a Absatz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

5. § 27h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 11 werden die Angaben „mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren“ und „und den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren“ gestrichen.

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Parlamentarische Auskunftsrechte oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben unberührt.“

6. § 27m wird durch den folgenden § 27m ersetzt:

„(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes entsprechende Anwendung. Die Rechte bei der Wahl o-

der Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die zuständige Behörde nach § 271 Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Sitzlandes aus.“

7. § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 32 und 33 eingefügt:

„32. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 6 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, einen Abgleich mit der Sperrdatei nicht ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, vornimmt,

33. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 7 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder die Nutzung durch Dritte zulässt,“

b) Die bisherigen Nummern 32 bis 58 werden zu den Nummern 34 bis 60.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft. Sind bis zum TT.MM.JJJJ nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

